

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 3470/85 der Kommission vom 10. Dezember 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 3471/85 der Kommission vom 10. Dezember 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
★ Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 der Kommission vom 10. Dezember 1985 über den Ankauf und die Lagerung von Olivenöl durch die Interventionsstellen	5
★ Verordnung (EWG) Nr. 3473/85 der Kommission vom 10. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3598/83 über die Mitteilung der Notierungen und die Festlegung der Liste der repräsentativen Märkte und Häfen für Fischereierzeugnisse aufgrund des Beitritts von Spanien und Portugal	10
★ Verordnung (EWG) Nr. 3474/85 der Kommission vom 10. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3191/82 hinsichtlich der Liste der repräsentativen Märkte und Einfuhrhäfen für Fischereierzeugnisse infolge des Beitritts von Spanien und Portugal	16
★ Verordnung (EWG) Nr. 3475/85 der Kommission vom 9. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2823/85 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Holzschuhe mit Ursprung in Schweden	18
★ Verordnung (EWG) Nr. 3476/85 der Kommission vom 10. Dezember 1985 über die Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe der Gemeinschaft ...	19
★ Verordnung (EWG) Nr. 3477/85 der Kommission vom 10. Dezember 1985 über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	20
Verordnung (EWG) Nr. 3478/85 der Kommission vom 10. Dezember 1985 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	21

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3479/85 der Kommission vom 10. Dezember 1985 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors	24
Verordnung (EWG) Nr. 3480/85 der Kommission vom 10. Dezember 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	26
Verordnung (EWG) Nr. 3481/85 der Kommission vom 10. Dezember 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	27

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

85/534/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 25. November 1985 zur Änderung der Entscheidung 84/510/EWG betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie** 29

85/535/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 25. November 1985 zur Änderung der Entscheidung 84/511/EWG betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie** 31

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3470/85 DER KOMMISSION
vom 10. Dezember 1985
zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den
 Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der
 gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrech-
 nungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,
 in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
 und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
 erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2956/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung
 erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-
 zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung
 (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
 sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
 Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
 eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
 Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
 kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
 zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. Dezember 1985 fest-
 gestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
 2956/85 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
 Angebotspreise und Notierungen, von denen die
 Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
 gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
 dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
 c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
 nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Dezember 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	129,18
10.01 B II	Hartweizen	178,75 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	110,13 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	131,33
10.04	Hafer	111,81
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	106,19 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	73,98 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	117,30 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	0 ⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	194,98
11.01 B	Mehl von Roggen	167,52
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	290,48
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	209,33

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3471/85 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1985

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den
Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der
gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrech-
nungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2160/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-

zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. Dezember 1985 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzu-
fügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Dezember 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	3,82	3,82	3,82
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	2,16	2,16	2,16
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	5,46	5,46	5,46
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3472/85 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1985

über den Ankauf und die Lagerung von Olivenöl durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Interventionspreis soll den Olivenölerzeugern einen
Preis gewährleisten, der so nahe wie möglich am Markt-
richtpreis liegt. Dies kann in der Weise erreicht werden,
daß eine Interventionsregelung für das Öl festgelegt wird,
das den Hauptbestandteil der Erzeugung ausmacht und
das lagerfähig ist. Von dieser Garantie ist jedoch das nur
schwierig abzusetzende Öl auszunehmen.

Bei der Festsetzung der Mindestmenge, die für die
Annahme eines Angebots durch die Interventionsstelle
maßgebend ist, sind die Mengenteile der verschiedenen
Güteklassen an der Gesamterzeugung von naturreinem
Olivenöl und die Erzeugungsstruktur sowie die Handels-
gewohnheiten des Großhandels zu berücksichtigen, da auf
dieser Stufe der Interventionspreis festgesetzt wird.

Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die Gewissheit über den
Ursprung des zur Intervention angebotenen Erzeugnisses
bieten.

Wegen der Einschränkung der Intervention auf die in
den Nummern 1 und 4 des Anhangs der Verordnung Nr.
136/66/EWG genannten Olivenöle sind zum reibungs-
losen Ablauf der Interventionsregelung die Analyseme-
thoden festzulegen, die gewährleisten, daß das zur Inter-
vention angebotene Erzeugnis den obigen Begriffsbestim-
mungen für Öl entspricht.

Mit Rücksicht auf die Handelsgepflogenheiten erscheint
es zweckmäßig, die Höchstgehalte an Wasser und an
Fremdbestandteilen und die für die Gewichtsabschläge
maßgebenden Gehalte festzulegen.

Die Zu- und Abschläge zur Berichtigung des Ankaufs-
preises müssen entsprechend dem Wert der verschie-
denen Ölqualitäten festgesetzt werden, die zur Inter-
vention angeboten werden können, wobei die innerhalb der
Gemeinschaft geltenden Wertverhältnisse zu berücksich-
tigen sind. Um die korrekte Anwendung der vorgese-
henen Zu- und Abschläge zu gewährleisten, ist insbeson-

dere durch ein System zugelassener spezialisierter Insti-
tute und Analyselaboratorien sicherzustellen, daß dieses
Öl die für es charakteristischen Merkmale aufweist.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
haben die Interventionsstellen etwaige Änderungen bei
den Beförderungskosten zu berücksichtigen, die sich für
den Verkäufer ergeben, wenn er das Öl an einen anderen
Ort liefert, als er angegeben hatte. Es ist festzulegen, unter
welchen Bedingungen diese Bestimmungen Anwendung
finden.

Während der Lagerung kann das Olivenöl eine gewisse
Qualitätsminderung erfahren. Diese ist so weit wie
möglich zu begrenzen. Es sind also bestimmte Mindest-
normen für die Lagerung des durch die Interventions-
stellen gekauften Öls vorzusehen.

In dem Bemühen um eine ordnungsgemäße Verwaltung
der Interventionsbestände sowie zu Kontrollzwecken
sollte für jedes Olivenöllager eine tägliche Bestandsbuch-
haltung vorgeschrieben werden. Zu denselben Zwecken
sind bestimmte Überprüfungen und Aufgaben vorzu-
sehen, welche die Mitgliedstaaten vorzunehmen bzw. zu
erfüllen haben.

Zu dem Bemühen um Klarheit sollte die Verordnung
(EWG) Nr. 2942/80 der Kommission⁽³⁾ aufgehoben und
durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Intervention aufgrund von Artikel 12 Absatz 1 der
Verordnung Nr. 136/66/EWG ist auf Olivenöl der in den
Nummern 1 und 4 des Anhangs zur vorgenannten
Verordnung genannten Art beschränkt. Die gilt nicht für
Olivenöl dessen Gehalt an Wasser und Fremdbestand-
teilen

- bei naturreinem Olivenöl höher als 1 v. H. und
- bei Tresteröl höher als 2 v. H. ist.

Bei naturreinem Lampantöl und Oliventresteröl ist diese
Intervention auf Öl beschränkt, dessen Gehalt an freien
Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, bei naturreinem
Lampantöl nicht mehr als 12 v. H. und bei Tresteröl
nicht mehr als 15 v. H. beträgt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 305 vom 14. 11. 1980, S. 23.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 genannte, aus der Gemeinschaft stammende Olivenöl kann der Interventionsstelle von jeder natürlichen oder juristischen Person angeboten werden, die dieser Stelle einwandfrei nachweist, daß sie der Erstbesitzer des erzeugten Öls ist. Das Angebot wird nur berücksichtigt, wenn der Beteiligte nachgewiesen hat, daß das betreffende Öl in der Gemeinschaft erzeugt worden ist.

(2) Der Gemeinschaftsursprung des zur Intervention angebotenen Öls sowie die Eigenschaft des Bieters als Erstbesitzer des Öls werden insbesondere auf der Grundlage der Bestandsbuchführung der Ölmühlen gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 der Kommission⁽¹⁾, im Fall des Tresteröls auf der Grundlage der Bestandsbuchführung der dieses Öl gewinnenden Betriebe bescheinigt.

(3) Jede angebotene Partie muß mindestens betragen :

- 500 kg, wenn das angebotene Öl einer der im Anhang der Verordnung Nr. 136/66/EWG unter Nummer 1 Buchstabe a) oder b) angegebenen Güteklassen entspricht,
- 1 000 kg, wenn das angebotene Öl der im gleichen Anhang unter Nummer 1 Buchstabe c) angegebenen Güteklasse entspricht,
- 2 000 kg, wenn das angebotene Öl der im genannten Anhang unter Nummer 1 Buchstabe d) angegebenen Güteklasse entspricht oder wenn die angebotene Partie in Form von zwei oder mehreren Teilpartien unterschiedlicher, im gleichen Anhang unter Nummer 1 angegebener Güteklassen angeboten wird,
- 5 000 kg, wenn das angebotene Öl den im genannten Anhang unter Nummer 4 angegebenen Güteklassen entspricht.

(4) Das Angebot wird nur angenommen, wenn die Interventionsstellen :

- a) mit Hilfe der in den Anhängen VII und VIII der Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 der Kommission⁽²⁾ aufgeführten Methoden festgestellt hat, daß das angebotene Öl kein wiederverestertes Öl oder Öl anderer Art enthält ;
- b) bei Olivenöl der Nummer 1 des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgestellt hat, daß das angebotene Öl kein Öl enthält, das die in Anhang I Nummer 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 festgelegten Merkmale aufweist, die nach der in Anhang V der sogenannten Verordnung beschriebenen Methode ermittelt werden.

Außer in Zweifelsfällen hinsichtlich der Art des angebotenen Öls findet der erste Unterabsatz keine Anwendung auf Partien bis zu 5 Tonnen.

Die Analysen im Sinne des ersten Unterabsatzes und des Artikels 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz müssen von Laboratorien durchgeführt werden, die von dem betreffenden

Mitgliedstaat zugelassen so wird von den Interventionsstellen und, falls die Interventionsstelle Einlagerungsstellen mit der Intervention beauftragt, von den Einlagerungsstellen unabhängig sind.

(5) Bei naturreinem Olivenöl außer Lampantöl kann das Angebot nur angenommen werden, wenn die Interventionsstelle festgestellt hat, daß die organoleptischen Merkmale den im Anhang der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegten Merkmalen entsprechen. Diese Nachprüfung muß durch ein von dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassenes Institut erfolgen, das von den Interventionsstellen und, falls die Interventionsstelle Einlagerungsstellen mit der Intervention beauftragt, von den Einlagerungsstellen unabhängig ist.

Hat ein Mitgliedstaat ein solches Institut nicht zugelassen, so kann die Kommission beschließen, die Zuschläge für naturreines Olivenöl in dem betreffenden Mitgliedstaat auszusetzen.

(6) Stellt die Interventionsstelle fest, daß das zur Intervention angebotene Öl nicht der Güteklasse entspricht, in der es angeboten wird, so kann das betreffende Angebot zurückgezogen werden.

In diesem Fall gehen die etwaigen Kosten für die Einlagerung, Lagerung und Auslagerung des angebotenen Öls zu Lasten des Bieters.

Artikel 3

(1) Der Ankaufspreis ist der am Tag der Lieferung geltende und gegebenenfalls nach Artikel 5 geänderte Preis für eine Ware frei Lager, nicht entladen, unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung vorgesehenen Zu- und Abschläge.

(2) Der Ankaufspreis wird in der Weise berichtigt, daß auf den Interventionspreis die im Anhang aufgeführten Zu- und Abschläge angewendet werden.

Die für anderes naturreines Olivenöl als Lampantöl vorgesehenen Berichtigungen dürfen nur für solches Öl vorgenommen werden, bei dem festgestellt wurde, daß seine Merkmale den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 und im Anhang der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegten Merkmalen entsprechen.

Bei naturreinem Olivenspeiseöl werden die organoleptischen Merkmale anhand einer Gemeinschaftsmethode überprüft.

Bis zur Festlegung dieser Methode führen die Mitgliedstaaten die vorgenannte Prüfung anhand einzelstaatlicher Methoden durch.

(3) Die Bezahlung erfolgt für die gelieferte Ölmenge nach Abzug des Gewichtsanteils an Wasser und an Fremdbestandteilen, sofern er bei naturreinem Olivenöl 0,2 v. H. und bei Tresteröl 0,5 v. H. überschreitet.

(4) Die Bezahlung des von der Interventionsstelle angekauften Öls erfolgt binnen einer Frist, die am 120. Tag nach der Übernahme des Öls durch die Interventionsstelle beginnt und am 140. Tag nach diesem Zeitpunkt endet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 288 vom 1. 11. 1984, S. 52.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 6.

Artikel 4

- (1) Jedes Verkaufsangebot zur Intervention ist bei der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dem sich das Öl befindet, schriftlich anzugeben.
- (2) Die Interventionsstelle nimmt das Angebot unverzüglich an und legt dabei alle erforderlichen Bedingungen für die Übernahme fest.

Artikel 5

- (1) Im Angebot nennt der Bieter den Interventionsort, an den er das Öl liefern möchte, sowie den Ort, an dem das Öl zum Zeitpunkt des Angebots lagert.
- (2) Die Interventionsstelle bestimmt den Ort der Übernahme des Öls.

Erfolgt die Lieferung des Öls auf Verlangen der Interventionsstelle

- an einen anderen als den im Angebot bezeichneten Interventionsort, so werden bei der Bezahlung des Öls die etwaigen Mehrkosten des Verkäufers für die Beförderung des Öls berücksichtigt,
 - an einen anderen Ort als einen Interventionsort, so werden bei der Bezahlung des Öls die etwaigen Mehr- oder Minderkosten des Verkäufers für die Beförderung des Öls berücksichtigt.
- (3) Die Interventionsstelle bestimmt für das Öl einen anderen Lieferort als den vom Bieter angegebenen Interventionsort, wenn dieser Interventionsort zum Zeitpunkt der Transaktion keine für das Erzeugnis ausreichende Lagerkapazität oder keine ausreichende Garantie für eine einwandfreie Aufbewahrung der Interventionserzeugnisse bietet.

Als Lieferort ist von der Interventionsstelle unter den Orten, die die Voraussetzungen für die Lagerkapazität und die einwandfreie Aufbewahrung erfüllen, derjenige zu bestimmen, an dem die Kosten, die sich aus den Lager- und den erhöhten Beförderungskosten ergeben, am niedrigsten sind.

Artikel 6

Im Sinne dieser Verordnung sind :

- Lager : ein Lageraum, der so ausgebaut ist, daß mehrere Partien Olivenöl aufgenommen und gelagert werden können, und der er eine operationelle Einheit eines Interventionsortes bildet ;
- Partie : eine Menge Olivenöl derselben Güteklasse, die von derselben natürlichen oder juristischen Person zur Intervention angeboten wird und sich in einem Behältnis befindet ;
- Lagerpartie : eine Menge Olivenöl, die aus einer oder mehreren Partien derselben Güteklasse besteht, und im Hinblick auf Lagerung und Verkauf zusammengestellt worden ist.

Artikel 7

- (1) Jedes Lager, in dem zur Intervention bestimmtes Olivenöl gelagert ist, muß über eine Struktur, Kapazität und Einrichtung verfügen, die es ermöglichen, die Über-

nahme, den Ankauf, die Lagerung, die innerbetriebliche Beförderung und den Verkauf des Öls ordnungsgemäß durchzuführen.

Jedes zur Lagerung von Olivenöl bestimmtes Behältnis muß innen so ausgekleidet sein, daß die ordnungsgemäße Aufbewahrung des dort gelagerten Öls gewährleistet ist. Diese Behältnisse müssen vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt sein.

- (2) Öle und Fette mit Ausnahme von denen, die aus Oliven gewonnen werden, dürfen nicht in Lager für zur Intervention bestimmtes Olivenöl verbracht oder dort gelagert werden.

Das zur Intervention bestimmte Olivenöl muß von anderem Olivenöl getrennt gelagert werden. Es darf nicht in Lagern gelagert werden, die sich auf dem Gelände der Betriebe für die Raffination von Olivenöl oder der Tresteröl gewinnenden Betriebe befinden.

- (3) Für jedes Lager von zur Intervention bestimmtem Olivenöl führt die Interventions- oder Einlagerungsstelle im Lager eine tägliche Bestandsbuchhaltung, die mindestens folgende Angaben umfaßt :

- a) Menge, Güteklasse, Lagerungsstelle und Besitzer einer jeden Partie des zur Intervention angebotenen Olivenöls, sowie eine Abschrift des Lieferscheins oder der Lieferbescheinigung ;
- b) für jede gekaufte Partie die Ankaufsrechnung, sobald sie vorliegt, sowie eine Abschrift der Analysebescheinigung ;
- c) für jede Lagerpartie, die zusammengestellt wurde oder wird, die Güteklasse, die Menge und die Lagerungsstelle mit Angabe der unter Buchstabe b) aufgeführten Partien sowie der etwaigen Herabstufungen dieser Partie ;
- d) die Umlagerungen des Öls und der Rückstände innerhalb des Lagers ;
- e) für jede ausgelagerte Partie eine Abschrift des Auslagerungsscheins und der Verkaufsrechnung, sobald sie vorliegt, sowie gegebenenfalls eine Abschrift der Analysebescheinigung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission ⁽¹⁾ ;
- f) Menge und Lagerstelle jeder zusammengestellten Lagerpartie von Ölrückständen.

Falls in einem Interventionslager auch Olivenöl gelagert wird, das nicht Gegenstand der Intervention ist, wird dort für letzteres Öl eine getrennte Bestandsbuchhaltung geführt.

Artikel 8

- (1) Aus den gekauften Ölpartien werden Lagerpartien gebildet. Die Lagerpartien müssen, insbesondere bei unmittelbar zu Ernährungszwecken geeignetem Öl, so zusammengestellt werden, daß die wichtigsten Beurteilungsmerkmale der ursprünglichen Partien erhalten bleiben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.

(2) Jede Lagerpartie muß, außer wenn ein Mangel an Olivenöl besteht, mehr als folgende Mengen umfassen (in Tonnen):

- naturreines Olivenspeiseöl: 10,
- naturreines Olivenlampantöl: 20,
- Oliventresteröl: 20.

(3) Sogleich nach der Bildung einer Lagerpartie werden drei für die Partie repräsentative Stichproben von 250 g Olivenöl versiegelt und bei der Interventionsstelle hinterlegt, um die Identifizierung einer jeden Partie zu ermöglichen.

(4) Um die ordnungsgemäße Aufbewahrung des Öls zu gewährleisten, muß jede Lagerpartie in den ersten sechs Monaten der Lagerung mindestens dreimal umgefüllt, oder, bei nicht zu Ernährungszwecken bestimmtem Öl, dreimal abgefüllt werden.

(5) Die zu Interventionszwecken bestimmten Olivenölpartien müssen, in dem Lager, indem die Übernahme erfolgt ist, gelagert bleiben. Sie dürfen nur aus schwerwiegenden Gründen und mit Genehmigung der Interventionsstelle in ein anderes Lager verbracht werden.

Artikel 9

(1) Die betreffenden Mitgliedstaaten überprüfen regelmäßig in jedem Interventionsort und jedem Lager

- die Maßnahmen betreffend den Ankauf, die Lagerung und den Verkauf des Öls,
- den Zustand der Bestände,
- die Führung der Bestandsbuchhaltung,
- die qualitative Entwicklung des die Lagerpartien ausmachenden Öls.

(2) Beauftragt die Interventionsstelle Einlagerungsstellen mit den Interventionsmaßnahmen, so überprüfen diese die Übereinstimmung zwischen dem eingelagerten Öl und den Stichproben gemäß Artikel 8 Absatz 3 durch die Entnahme weiterer Stichproben.

(3) Die betreffenden Mitgliedstaaten nehmen zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres eine Analyse aller Partien Speiseöl vor. Die Ergebnisse dieser Analyse

werden der Kommission spätestens am 31. Januar eines jeden Wirtschaftsjahres übermittelt.

Die Kommission nimmt nach Prüfung dieser Ergebnisse gegebenenfalls eine Herabstufung des Öls vor, das die Merkmale der Güteklasse, unter der es in den Interventionsbeständen aufgeführt ist, nicht mehr besitzt, und teilt die Herabstufung den Mitgliedstaaten mit.

(4) Außer den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 bis 3 treffen die Mitgliedsstaaten alle geeigneten Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Aufbewahrung des Olivenöls zu gewährleisten, das Gegenstand der Intervention ist.

Artikel 10

Vorbehaltlich der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates⁽¹⁾, können Bedienstete der Kommission zur Koordinierung bestimmter Tätigkeiten und zur Gewährleistung einer besseren Verwaltung der Interventionsbestände an

- den Arbeiten der Institute und Laboratorien, die mit den Analysen und Prüfungen gemäß den Artikeln 2 und 3 beauftragt sind
- der Überprüfung der Lagerbedingungen gemäß Artikel 9

teilnehmen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die zur Anwendung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen.

Artikel 12

Die Verordnung (EWG) Nr. 2942/80 wird aufgehoben.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 7 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und Artikel 2 Absatz 4 dritter Unterabsatz gelten jedoch ab 1. November 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

ANHANG

(ECU/100 kg)

Bezeichnung und Qualität im Sinne des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG (als Säuregehalt gilt der Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Gramm Ölsäure je 100 Gramm Öl)	Zuschlag	Abschlag
Naturreines Olivenöl, extra	17,29	—
Naturreines Olivenöl, fein	12,09	—
Naturreines Olivenöl, mittelfein	—	—
Naturreines Lampantöl, 1°		8,14
Andere naturreine Lampantöle :		
— mit mehr als 1° bis 8° Säuregehalt		Erhöhung des Abschlags um 0,32 ECU je Zehntelgrad Säuregehalt mehr
— mit mehr als 8° Säuregehalt		Erhöhung des Abschlags um 0,35 ECU je Zehntelgrad Säuregehalt mehr
Oliventresteröl mit bis zu 5° Säuregehalt		123,00
Andere Oliventresteröle :		
— mit mehr als 5° bis 8° Säuregehalt		Erhöhung des Abschlags um 0,17 ECU je Zehntelgrad Säuregehalt mehr
— mit mehr als 8° Säuregehalt		Erhöhung des Abschlags um 0,20 ECU je Zehntelgrad Säuregehalt mehr

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3473/85 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3598/83 über die Mitteilung der Notierungen und die Festlegung der Liste der repräsentativen Märkte und Häfen für Fischereierzeugnisse aufgrund des Beitritts von Spanien und PortugalDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf die Artikel 27 und 396,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates
vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3655/84⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 11 Absatz 4, Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 17
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 26 sind in Verbindung mit Anhang I, Teil XV, Nummer 3 der Beitrittsakte neue Fischarten in die Preisregelung der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgenommen worden. Demzufolge muß die Verordnung (EWG) Nr. 3598/83 der Kommission vom 20. Dezember 1983 über die Mitteilung der Notierungen und die Festlegung der Liste der repräsentativen Märkte und Häfen für Fischereierzeugnisse⁽³⁾ angepaßt werden, damit die Mitteilung der Notierungen auch für diese neuen Arten gilt.

Gemäß Artikel 27 in Verbindung mit Anhang II, Teil IX, Nummer 5 der Beitrittsakte empfiehlt es sich außerdem, die vorgenannte Verordnung (EWG) Nr. 3598/83 zum einen durch die Angabe der repräsentativen Großhandelsmärkte und Häfen in den neuen Mitgliedstaaten und zum andern für alle Mitgliedstaaten durch die Angabe der genannten Märkte und Häfen für diese neuen Erzeugnisse zu ergänzen.

Aufgrund von Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt

die in den Artikeln 27 und 396 der Akte genannten
Maßnahmen erlassen.

Darüber hinaus wird aus der festgestellten Entwicklung auf den Märkten der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung deutlich, daß die Liste der repräsentativen Großhandelsmärkte und Häfen für Heringe durch die Häfen Fehmarn, Kiel und Maasholm, für Kabeljau durch die Häfen Heiligenhafen und Kiel, sowie für Thunfische durch den Hafen Le Havre ergänzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3598/83 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte „Abschnitte A und D“ ersetzt durch die Buchstaben „A, D und E“.
2. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt von Spanien und Portugal am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1983, S. 17.

ANHANG

„ANHANG

REPRÄSENTATIVE GROSSHANDELSMÄRKTE UND HÄFEN FÜR
FISCHEREIERZEUGNISSE

I. Erzeugnisse des Anhangs I A der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81

1. Heringe	die Gesamtheit der Märkte von	Boulogne-sur-Mer
	die Gesamtheit der Märkte von	Bremerhaven/Cuxhaven
	die Gesamtheit der Märkte von	Fehmarn/Kiel/Maasholm
		Hirtshals/Skagen
		Killybegs
		Lerwick
	die Gesamtheit der Märkte von	Mallaig/Oban/Ullapool/Stornoway
		Rosaveal
	die Gesamtheit der Märkte von	Scheveningen/IJmuiden
2. Sardinen	die Gesamtheit der Märkte von	Ancona/Cesenatico
	die Gesamtheit der Märkte von	Chioggia/Porto Garibaldi
		Kavala
		La Turballe
		Marseille
		Patras
		Port-Vendres
		Saint-Guénolé
		Salerno
		Saloniki
		Sciaccia
		Sète
		Trapani
		Viareggio
		Santa Eugenia de Riveira
		Sada
		Vigo
		Castellón
		Tarragona
		Matosinhos
		Peniche
		Figueira da Foz
		Olhão
		Portimão
3. Dornhai und Katzenhai	die Gesamtheit der Märkte von	Boulogne-sur-Mer
		Bremerhaven/Cuxhaven
		Fleetwood
		Grimsby
		IJmuiden
		Lorient
		Lowestoft
		Ostende
		Lisboa
		Sesimbra
		Nazaré
		Matosinhos
		Figueira da Foz
		Portimão
4. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche	die Gesamtheit der Märkte von	Boulogne-sur-Mer
		Bremerhaven/Cuxhaven
		Ostende

5. Kabeljau	die Gesamtheit der Märkte von die Gesamtheit der Märkte von die Gesamtheit der Märkte von die Gesamtheit der Märkte von die Gesamtheit der Märkte von	Aberdeen/Peterhead Boulogne-sur-Mer Bremerhaven/Cuxhaven Heiligenhafen/Kiel Esbjerg/Thyborøn Grimsby/Hull Howth IJmuiden Ostende San Sebastián La Coruña Vigo
6. Köhler	die Gesamtheit der Märkte von die Gesamtheit der Märkte von die Gesamtheit der Märkte von die Gesamtheit der Märkte von	Aberdeen/Peterhead Boulogne-sur-Mer Bremerhaven/Cuxhaven Grimsby/Hull Hirtshals/Skagen IJmuiden Lorient
7. Schellfisch	die Gesamtheit der Märkte von die Gesamtheit der Märkte von die Gesamtheit der Märkte von die Gesamtheit der Märkte von	Aberdeen/Peterhead Boulogne-sur-Mer Bremerhaven/Cuxhaven Grimsby/Hull Hanstholm/Thyborøn IJmuiden Killybegs Lorient Ostende
8. Merlan	die Gesamtheit der Märkte von	Aberdeen/Peterhead Boulogne-sur-Mer IJmuiden Lorient
9. Leng	die Gesamtheit der Märkte von die Gesamtheit der Märkte von	Aberdeen/Peterhead Bremerhaven/Cuxhaven IJmuiden Lorient Newlyn Ostende
10. Makrelen und spanische Makrelen	die Gesamtheit der Märkte von die Gesamtheit der Märkte von	Boulogne-sur-Mer Castletownbere Concarneau Douarnenez Falmouth Hirtshals/Skagen IJmuiden Killybegs Mallaig/Ullapool Newlyn Piräus Plymouth Bermeo La Coruña Vigo Punta Umbria Olhão Setúbal Matosinhos Portimão Peniche

11. Sardellen	die Gesamtheit der Märkte von die Gesamtheit der Märkte von	Ancona/Cesenatico Chioggia/Porto Garibaldi Kavala Patras Piräus Port-Vendres Saint-Jean-de-Luz Salerno Saloniki Sciacca Trapani Viareggio Adra Barbate Bermeo Guetaria Tarragona Figueira da Foz Matosinhos Portimão Setúbal Olhão
12. Schollen	die Gesamtheit der Märkte von	Esbjerg/Thyborøn Lowestoft Hamburg IJmuiden Zeebrugge Figueira da Foz Póvoa do Varzim Matosinhos
13. Seehecht		Ayr La Rochelle Lorient La Coruña Marín Vigo Pasajes Ondárroa Algeciras Olhão Matosinhos Lisboa Póvoa do Varzim Setúbal
14. Scheffschnut	die Gesamtheit der Märkte von	Concarneau Le Guilvinec Douarnenez IJmuiden Aberdeen/Peterhead Newlyn Ondárroa La Coruña Vigo Póvoa do Varzim Matosinhos Figueira da Foz
15. Brachsenmakrelen		Vigo Santa Eugenia de Riveira Sesimbra Olhão Setúbal Lisboa

16. Seeteufel

die Gesamtheit der Märkte von

- Concarneau
- Le Guilvinec
- Lorient
- Zeebrugge
- IJmuiden
- Aberdeen/Peterhead
- Newlyn
- Ondárroa
- Avilés
- La Coruña
- Vigo
- Marín
- Peniche
- Matosinhos
- Lagos
- Póvoa do Varzim
- Sesimbra
- Figueira da Foz
- Vila Real de Santo António

II. Erzeugnisse des Anhangs I D der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81

Garnelen
(Crangon crangon)

die Gesamtheit der Märkte von

- Cuxhaven/Dorum/Spieka/Wremen
- Den Oever
- Husum
- Zeebrugge

III. Erzeugnisse des Anhangs I E der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81

1. Taschenkrebs (Cancer pagurus)

- River Dart
- Morlaix
- Brest
- Departement von Vendée

2. Kaisergranat (Nephrops norvegicus)

- Kilkeel
- Mallaig
- North Shields
- Hirtshals/Skagen
- Le Guilvinec
- Saint Guénolé
- Loctudy
- Zeebrugge
- La Coruña
- Marín
- Huelva
- Vila Real de Santo António
- Portimão
- Olhão
- Setúbal

IV. Erzeugnisse des Anhangs II A der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81

1. Sardinen
(Sardina pilchardus)

die Gesamtheit der Märkte von
die Gesamtheit der Märkte von

- Concarneau/Douarnenez
- Bayonne/Saint-Jean-de-Luz
- Kavala
- Saloniki

2. Seebrassen der Art Dentex dentex
und Pagellus-Arten

- Anzio
- Bari
- Piräus
- San Benedetto del Tronto

V. Erzeugnisse des Anhangs II B der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81

1. Kalmare (<i>Loligo</i> spp.)	Anzio Bari Piräus San Benedetto del Tronto
2. Kalmare (<i>Todarodes sagittatus</i>)	Anzio Bari Piräus San Benedetto del Tronto
3. Kalmare (<i>Illex</i> spp.)	Anzio Bari Piräus San Benedetto del Tronto
4. Tintenfische der Arten <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola rondeleti</i>	Anzio Bari Piräus San Benedetto del Tronto
5. Kraken der <i>Octopus</i> -Arten	Anzio Bari Piräus San Benedetto del Tronto

VI. Erzeugnisse des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81

Alle Thunfischarten	Audierne Le Havre Cagliari Camaret Concarneau Douarnenez Saint-Jean-de-Luz Trapani Bermeo Guetaria Pasajes Algeciras Cádiz Villagarcía de Arosa La Coruña
---------------------	---

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3474/85 DER KOMMISSION**vom 10. Dezember 1985****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3191/82 hinsichtlich der Liste der repräsentativen Märkte und Einfuhrhäfen für Fischereierzeugnisse infolge des Beitritts von Spanien und Portugal**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf die Artikel 27 und 396,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 27 der Beitrittsakte in Verbindung mit
Anhang II Teil IX Nummer 3 ist die Liste der repräsentativen Märkte und Einfuhrhäfen, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3191/82 der Kommission vom 29. November 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Referenzpreisregelung für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾ festgelegt wurde, durch Aufnahme der Märkte und Einfuhrhäfen Spaniens und Portugals zu ergänzen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die
Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die

Maßnahmen erlassen, die in den Artikeln 27 und 396 der
Beitrittsakte genannt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3191/82 wird durch
den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens
des Vertrages über den Beitritt von Spanien und Portugal
am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 338 vom 30. 11. 1982, S. 13.

*ANHANG**„ANHANG I***Repräsentative Märkte und Einfuhren**

BELGIEN :	Ostende
DÄNEMARK :	Hirsthals Skagen
DEUTSCHLAND :	Bremerhaven Cuxhaven Hamburg
GRIECHENLAND :	Kavala Piräus Saloniki
SPANIEN :	Algeciras Alicante Bermeo Castellón La Coruña Huelva Málaga Ondárroa Pasajes Vigo Guetaria Cádiz Villagarcía de Arosa
FRANKREICH :	Bordeaux Boulogne-sur-Mer Concarneau Hendaye Marché de Rungis Lorient Marseille Saint-Malo
IRLAND :	Alle Häfen
ITALIEN :	Genua Livorno Imperia Salerno Venedig
NIEDERLANDE :	IJmuiden Scheveningen
PORTUGAL :	Leixões/Matosinhos/Porto Aveiro Lisboa Setúbal Valença Caia Vila Real de Santo António
VEREINIGTES KÖNIGREICH :	Aberdeen Grimsby Hull

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3475/85 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2823/85 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Holzschuhe mit Ursprung in Schweden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates
vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem durch die genannte Verord-
nung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission führte mit der Verordnung (EWG) Nr.
2823/85⁽²⁾ einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die
Einfuhren bestimmter Holzschuhe mit Ursprung in
Schweden ein.

Nachdem einige interessierte Parteien und die Zollbe-
hörden einiger Mitgliedstaaten vorstellig wurden und eine
klarere Beschreibung der betreffenden Ware forderten,
hält die Kommission es für angebracht, die Warenbe-
schreibung in der Verordnung (EWG) Nr. 2823/85 wie
folgt zu ändern :

„Holzschuhe mit Laufsohle aus Leder, Kunstleder, Kau-
tschuk oder Kunststoff und mit Oberteil aus Leder oder
Leder mit PVC-Überzug“ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2823/85 der Kommission
wird wie folgt geändert :

- a) Auf Seite 11 in Punkt A 1 und auf Seite 13 in Artikel 1
Absatz 1 erhält der Satzteil „Holzschuhen mit Lauf-
sohle aus Leder oder lederbezogenem PVC und mit
Oberteil aus Leder“ folgende Fassung :
„Holzschuhen mit Laufsohle aus Leder, Kunstleder,
Kautschuk oder Kunststoff und mit Oberteil aus Leder
oder Leder mit PVC-Überzug“ ;
- b) Auf Seite 11 in Punkt A 1 und auf Seite 13 in Artikel 1
wird die Angabe „NIMEXE-Kennziffer 64.02-41“
durch die Angabe „NIMEXE-Kennziffer ex 64.02-41“
ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1985

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 10. 10. 1985, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3476/85 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1985

über die Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates
vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten von
Schiffen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1729/83⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1/85 des Rates vom 19.
Dezember 1984 zur Festlegung der vorläufig zulässigen
Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen
hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1985⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2756/85⁽⁴⁾, sieht für 1985 Quoten vor für Stöcker.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die der Gemeinschaft zugeteilte Menge als
ausgeschöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Stöckerfänge in Gewässern der ICES-Bereiche

II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die
Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem
Mitgliedstaat registriert sind, die für 1985 zugeteilte Quote
erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Stöckerfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe,
die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem
Mitgliedstaat registriert sind, gilt die der Gemeinschaft für
1985 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Stöckerfang in den Gewässern der ICES-Bereiche II a
(EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die
Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem
Mitgliedstaat registriert sind, ist verboten, sowie die
Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden
solcher Bestände durch diese Schiffe in diesen Gewässern
nach dem Datum der Inkrafttretung dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1983, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 259 vom 1. 10. 1985, S. 68.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3477/85 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1985

über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates
vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten von
Schiffen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1729/83⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1/85 des Rates vom 19.
Dezember 1984 zur Festlegung der vorläufig zulässigen
Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen
hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1985⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2756/85⁽⁴⁾, sieht für 1985 Quoten vor für Schollen.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der men-
genmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes,
der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die
Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund
der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitglied-
staats die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Schollenfänge in Gewässern der ICES-Bereiche
II a (EG-Zone) und IV durch Schiffe, die die niederlän-

dische Flagge führen oder in den Niederlanden registriert
sind, die für 1985 zugeteilte Quote erreicht ; die Nieder-
lande haben die Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung
vom 30. November 1985 verboten ; dieses Datum ist
daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Schollenfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche II a (EG-Zone) und IV durch Schiffe, die die
niederländische Flagge führen oder in den Niederlanden
registriert sind, gilt die den Niederlanden für 1985 zuge-
teilte Quote als ausgeschöpft.

Der Schollenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche II
a (EG-Zone) und IV durch Schiffe, die die niederlän-
dische Flagge führen oder in den Niederlanden registriert
sind, ist verboten, sowie die Aufbewahrung an Bord, das
Umladen und Anladen solcher Bestände durch diese
Schiffe in diesen Gewässern nach dem Datum der
Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 30. November 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1983, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 259 vom 1. 10. 1985, S. 68.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3478/85 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1985

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1312/85⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 18. November 1985 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämierechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 18. November 1985 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 18. November 1985 beginnende Woche die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 18. November 1985 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 18. November 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 22.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für als prämienerichtig ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich (Gebiet 5) für die am 18. November 1985 beginnende Woche

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerichtig ausgewiesen	98,519 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht (1)

(1) Innerhalb der vom Vereinigten Königreich festgelegten Gewichtsgrenzen.

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5 in der am 18. November 1985 beginnenden Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Belastung
		Lebendgewicht
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	46,304
		Eigengewicht
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	98,519
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	68,963
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	108,371
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	128,075
	5. anderes :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	128,075
	bb) Teilstücke ohne Knochen	179,305
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	73,889
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	51,722
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	81,278
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	96,056
	5. anderes :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	96,056
	bb) Teilstücke ohne Knochen	134,478
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	128,075
	2. ohne Knochen	179,305
ex 16.02 B III b) 2) aa) 11)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :	
	— mit Knochen	128,075
	— ohne Knochen	179,305

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3479/85 DER KOMMISSION
vom 10. Dezember 1985
zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere
Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1482/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz
8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeug-
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3354/85 ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3354/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der

Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des
Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3354/85 werden
gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten
Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 321 vom 30. 11. 1985, S. 18.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Dezember 1985 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest : Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :		
	C. Ahornzucker und Ahornsirup	0,4687	—
	D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin) :		
	I. Isoglukose	—	55,81
	ex II. andere	0,4687	—
	E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt	0,4687	—
	F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	0,4687	—
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen :		
	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt :		
	III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt	—	55,81
	IV. andere	0,4687	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3480/85 DER KOMMISSION
vom 10. Dezember 1985
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
 vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1482/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz
 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
 erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
 (EWG) Nr. 1809/85 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 3468/85 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
 1809/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
 von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
 Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
 im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
 Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1985, S. 33.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 10. Dezember 1985 zur Festsetzung der Einfuhrab-
 schöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag <i>(ECU/100 kg)</i>
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	46,87 41,53 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3481/85 DER KOMMISSION
vom 10. Dezember 1985
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3303/85⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3469/85⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 des Rates vom 31. März 1984⁽⁹⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽¹⁰⁾ betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽¹¹⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽¹²⁾

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. Dezember 1985 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽¹³⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3303/85 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 316 vom 27. 11. 1985, S. 38.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1985, S. 34.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Dezember 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
11.02 B II a) ⁽²⁾	176,37	173,35
11.02 C I ⁽²⁾	211,56	208,54
11.02 D I ⁽²⁾	135,97	132,95
11.02 E II a) ⁽²⁾	240,65	234,61
11.02 F I ⁽²⁾	240,65	234,61
11.02 G I	103,80	97,76
11.07 A I a)	242,89	232,01
11.07 A I b)	184,23	173,35
11.08 A III	246,16	225,61
11.09	591,54	410,20

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. November 1985

zur Änderung der Entscheidung 84/510/EWG betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(85/534/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1890/84 des Rates vom 26. Juni 1984 betreffend die Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 4 und 6,

nach Stellungnahme des in Artikel 7 dieser Verordnung erwähnten Ausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die öffentlichen Ausgaben, auf die Bezug genommen wird, die von dem Vereinigten Königreich für die Durchführung der Maßnahmen vorgelegt und die durch einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft unterstützt wurden, sind endgültig festgelegt.

Die Anwendung der Begrenzung der gemeinschaftlichen Beihilfe auf maximal 60 % der Ausgaben, benötigt für bestimmte Maßnahmen eine Anpassung der für diese Vorhaben durch Entscheidung 84/510/EWG der Kommission⁽²⁾, gebilligten Beihilfen. Der Gesamtbetrag der Beihilfe bleibt unverändert —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Entscheidung 84/510/EWG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 25. November 1985

Für die Kommission

Nicolas MOSAR

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 4. 7. 1984, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 283 vom 27. 10. 1984, S. 48.

ANHANG

Nr.	Titel	Art	Öffentliche Ausgaben (in Millionen ECU ⁽¹⁾)	Gemeinschaft Beihilfesatz in % (bezogen auf (4))	Sonstige gemeinschaftliche Finanzierungen		Gesamte gemeinschaftliche Finanzierung in % (von (4))	Förderung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1890/84 (Millionen ECU)
					Beihilfen in % (von (4))	Darlehen in % (von (4))		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5) ^(*)	(6) ^(*)		(7) ^(*)	(8)
1	Grimethorpe	Kohlepr. Wirbelschichtverbr.	7,92	48,2	—	—	48,2	3,82
2	Offshore — Technologie	Entwicklungsprogramm Offshore — Technologie	8,76	50,0	—	—	50,0	4,38
3	Longannet	Kohlekraftwerk : Umwelt und Wiedergewinnung	1,96	50,0	—	—	50,0	0,98
4	Richborough	Windmühle	—	—	—	—	—	—
5	Westfield	Kohlevergasung	16,18	26,3	28	—	54,3	4,25
6	Centrales électriques	Verbesserungsprogramm für Kernkraft- u. Kohlekraftwerke	127,30	12,8	—	—	12,8	16,35
7	Hunterston B	Modifik. eines Kernkraftwerkes	0,71	4,2	—	—	4,2	0,03
8	Kanalverbindung Kent	Elektrisches Verbundsystem	172,42	40,3	—	17	57,3	69,44
9	Fort Dunlop — W. Midlands	Kombinierte Kraft-Wärme Produktion	14,93	23,4	—	—	23,4	3,50
10	Drax	Kohlekraftwerk	232,42	30,3	—	1,5	31,8	70,35
11	Morecambe — Lancs	Gasterminal	67,59	19,9	—	—	19,9	13,48
12	Rough Yorkshire	Gasterminal	51,24	19,7	—	—	19,7	10,11
13	Dinorwic-Gwynedd	Pumpspeicherwerk	27,14	6,8	—	41	47,8	1,85
14	Heysham II — Lancs	Kernkraftwerk fortgeschritt. Gasreaktor	538,00	10,5	—	—	10,5	56,46
							Summe	255,00

(*) Richtungsweisender Prozentsatz.

⁽¹⁾ Wechselkurs : 1 ECU = 0,59331 Pfund Sterling (Kurs Juni 1984).

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. November 1985

zur Änderung der Entscheidung 84/511/EWG betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(85/535/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1890/84 des Rates vom 26. Juni 1984 betreffend die Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 4 und 6,

nach Stellungnahme des in Artikel 7 dieser Verordnung erwähnten Ausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die öffentlichen Ausgaben, auf die Bezug genommen wird, die von der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung der Maßnahmen vorgelegt und die durch einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft unterstützt wurden, sind endgültig festgelegt.

Die Anwendung der Begrenzung der gemeinschaftlichen Beihilfe auf maximal 60 % der Ausgaben, benötigt für bestimmte Maßnahmen eine Anpassung der für diese Vorhaben durch Entscheidung 84/511/EWG der Kommission⁽²⁾ gebilligten Beihilfen. Der Gesamtbetrag der Beihilfe bleibt unverändert —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Entscheidung 84/511/EWG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 25. November 1985

Für die Kommission

Nicolas MOSAR

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 4. 7. 1984, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 283 vom 27. 10. 1984, S. 50.

ANLAGE

Nr.	Titel	Art	Öffentliche Ausgaben (in Millionen ECU (*)	Gemeinschaft Beihilfesatz in % (bezogen auf (4))	Sonstige gemeinschaftliche Finanzierungen		Gesamte gemeinschaftliche Finanzierung in % (von (4))	Förderung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1890/84 (Millionen ECU)
					Beihilfen in % (von (4))	Darlehen in % (von (4))		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5) (*)	(6) (*)		(7) (*)	(8)
1	„Rohrreaktor“ Salzgitter	Kohleverflüssigung	6,92	33,7	—	—	33,7	2,33
2	VEW — KUV	Kohlevergasung	15,79	28,4	—	—	28,4	4,48
3	MKW Völklingen	Wirbelschichtkraftwerk	3,62	55,8	—	—	55,8	2,02
4	Kokskohle	Produktionsbeihilfen	779,95	15,0	—	—	15,0	116,90
5	SNR 300 Kalkar	Schnelle Brüter	176,64	24,0	—	—	24,0	42,32
6	THTR-300 Schmehausen	Thorium Hochtemperatur-Reaktor	124,95	22,8	—	—	22,8	28,44
7	Heizung Universität Aachen	Druckbetriebene Wirbelschicht-Feuerung (Pilot-Anlagen)	3,44	50,6	—	—	50,6	1,74
8	Rheinbraun	Hydrierende Braunkohlenvergasung im Wirbelschichtverfahren (Pilot-Anlage)	5,38	49,1	—	—	49,1	2,64
9	Saarbergwerke	Einsatz von Rauchgasentschwefelungsgips im Untertagebetrieb (Pilot-Projekt)	0,26	50,0	—	—	50,0	0,13
							Summe	201,00

(*) Richtungsweisender Prozentsatz.

(*) Wechselkurs: 1 ECU = 2,23296 DM (Kurs Juni 1984).